

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Technischen Büro für Gebäudesicherheit (Technisches Büro für Gebäudesicherheit der iQ-House GmbH) und seinen Auftraggebern in Ergänzung zu den individuell vereinbarten Angebots- und Lieferbeschreibungen. Abweichende Bestimmungen sind nur dann gültig, wenn sie durch das Technische Büro für Gebäudesicherheit ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

Das Technische Büro für Gebäudesicherheit erbringt Leistungen im Rahmen des Technischen Risikomanagements, der Fachplanung und Projektierung von sicherheitstechnischen Anlagen und Gefahrenmeldeanlagen, einschließlich Begehungen und Begutachtungen.

Darüber hinaus die fachtechnische Baubegleitung, die Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung von sicherheitstechnischen Anlagen und Gefahrenmeldeanlagen. Unsere Beratungsprojekte im Rahmen des Technischen Risikomanagements nach VDE V 0827, die Erstellung der Risikomanagementakte, führen wir auf Basis der vom Auftraggeber genannten Informationen und Vorgaben durch.

§ 2 Vertragsabschluss

Im Falle eines Geschäftskontakts werden die vom Technischen Büro für Gefahrenmeldeanlagen mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen in einem bestätigten Angebot schriftlich niedergelegt oder der Produktlieferumfang und die Produktbeschaffenheit schriftlich bestätigt.

Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich in einem bestätigten Angebot

- im Rahmen des Technischen Risikomanagements nach VDE V 0827 die eingesetzten Verfahren, Methoden und Konzepte zur Risikobeurteilung,
- im Rahmen der Planungs-, Beratungs-, Begutachtungs- und / oder Baubegleitungsprojekte die Planungs- und / oder Beratungsziele.

Für alle seitens des Technischen Büros für Gebäudesicherheit angebotenen Leistungen werden der Zeitraum, in dem die Leistungen zu erbringen sind sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen und andere Bedingungen, die relevant sind, schriftlich niedergelegt.

Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich vom Technischen Büro für Gefahrenmeldeanlagen bestätigt werden.

§ 3 Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte

An den in Verbindung mit der Erstellung der Risikomanagementakte sowie an den Planungs- und Beratungsprojekten stehenden Leistungen, Vorgehensweisen, Methoden, Konzepten und Erläuterungen behalten wir uns das Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte vor. Die im Rahmen eines Auftrages erstellte Risikomanagementakte, fachtechnische Planungen, Konzepte oder Gutachten mit allen Erläuterungen, Aufstellungen, Ergebnissen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Kontext- oder Textänderung bzw. -kürzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Technischen Büros für Gebäudesicherheit gestattet.

Eine Veröffentlichung der gefertigten Risikomanagementakte, einer Fachplanung sowie von Konzepten, Methoden oder Gutachten mit allen Erläuterungen, Aufstellungen, Berechnungen, Ergebnissen und sonstigen Einzelheiten ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Technischen Büros für Gebäudesicherheit gestattet. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks gestattet.

§ 4 Honorare, Preise, Nebenkosten und Zahlung

Das Technische Büro für Gebäudesicherheit vereinbart mit dem Auftraggeber ein nach Aufwand und Komplexität der jeweiligen Aufgabe bemessenes Honorar. Als Arbeits- beziehungsweise Leistungszeit gilt die Zeit vor Ort oder im Büro, die für die Abwicklung und Vor- bzw. Nachbereitung eines Auftrages benötigt wird sowie die Reisezeit. Sollte der Auftraggeber über das ursprüngliche Angebot hinaus Leistungen in Auftrag geben, so ist jeweils eine gesonderte Honorarvereinbarung zu schließen. Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und wird wie in der jeweiligen Angebots- bzw. Projektvereinbarung beschrieben in Rechnung gestellt und sofort fällig. Das Technische Büro für Gebäudesicherheit ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Planungs-, Beratungs- bzw. Projektfortschritt zu verlangen. Sämtliche vorab vereinbarten erforderlichen Kosten, insbesondere Reisezeit, Kommunikations- und Medienkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von Fahrzeug-Kilometern erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

Vorrechnungen von Sublieferanten erhalten einen 12 % igen Bearbeitungs- und Vorfinanzierungsaufschlag.

Für Produkte, wie Sprachalarmierungsanlagen, Notfall- und Gefahren- Reaktionssysteme etc. gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Wir behalten uns das Eigentum sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche bis zur vollständigen Zahlung vor. Sollte die Zahlung in Verzug geraten, so werden ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem Basiszins des Nettorechnungsbetrages berechnet.

§ 5 Kündigung

Auftraggeber und das Technische Büro für Gebäudesicherheit können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind ein Verstoß gegen die Pflichten zur fachlich fundierten Durchführung von Planungs-, Technischer Risikomanagement-, Beratungs- und / oder Begutachtungsprojekte oder ein Verstoß gegen die Pflichten zur sachkundigen, objektiven und unabhängigen Erstellung von Gutachten.

Wichtige Gründe, die das Technische Büro für Gebäudesicherheit zur Kündigung berechtigen, sind die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug oder Vermögensverfall gerät. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Technische Büro für Gebäudesicherheit steht in allen anderen Fällen das vertraglich vereinbarte Honorar zu, abzüglich dem, was das Technische Büro für Gefahrenmeldeanlagen in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart bleibt.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Technischen Büros für Gebäudesicherheit und seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Gewährleistung

Das Technische Büro für Gebäudesicherheit gewährleistet sachgerechtes und methodisches Vorgehen und die Auswahl kompetenter und soweit für das beauftragte Fachgebiet zutreffend und rechtlich gefordert zertifizierte Personen mit der Durchführung der Planungs-, Begutachtungs- und / oder Beratungsleistungen. Technische Risikomanagement-, Beratungs- und / oder Begutachtungsleistungen werden objektiv und unparteiisch unter Anwendung der Sachkunde erstellt.

Eine Gewährleistung dafür, dass die vom Auftraggeber in eine Begutachtung bzw. ein Gutachten und / oder Beratungsleistung gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt werden, wird jedoch nicht übernommen.

Bei gelieferten Produkten, wie Sprachalarmierungsanlagen, Notfall- und Gefahren- Reaktionssysteme etc. sind Mängel unverzüglich geltend zu machen, andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Leistungserbringung bzw. erfolgter Ablieferung.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Technischen Büro für Gefahrenmeldeanlagen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Ausdrücklich davon ausgeschlossen ist die Weitergabe an ein vom Technischen Büro für Gefahrenmeldeanlagen zur Vertragsabwicklung und Abrechnung beauftragtes Dienstleistungsunternehmen sowie an ausdrücklich benannte Kooperationspartner. Grundsätzlich versichern Auftraggeber und das Technische Büro für Gebäudesicherheit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz gemäß DSGVO.

§ 9 Vertraulichkeit

Das Technische Büro für Gebäudesicherheit verpflichtet sich, sämtliche ihm während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und Informationen nicht an Dritte weitergeben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der iQ-House GmbH in D-84030 Landshut.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder lückenhaft sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck kommenden Vertragswillen am nächsten kommt.

März 2020